



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 21. März 2023, Zahl: 920-8351/1/2023, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2023)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2 **Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze — Anfang“ bzw. „Gebührenpflichtige Parkplätze — Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit. b an Sonntagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:
 - a) Parkplatz 1: „Zentrum“
 - b) Parkplatz 2: „Stiftspark“
 - c) Parkplatz 3: „Kogl“
 - d) Parkplatz 4: „Minigolf“
 - e) Parkplatz 5: „Kirchsteig 1“
 - f) Parkplatz 6: „Kirchsteig 2“
 - g) Parkplatz 7: „Rüsthau“
 - h) Parkplatz 8: „Volksschule“
 - i) Parkplatz 9: „Schluchtweg“

- j) Parkplatz 10: „Bleistätter Moor“
- k) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- l) Gemeindestraße: „Badallee“
- m) Verbindungsstraße: „Badstraße“
- n) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“

§ 3 **Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt 0,80 Euro je halbe Stunde; der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt 8,00 Euro.
- (2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr 45,00 Euro für jeden angefangenen Monat.

§ 4 **Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat wie folgt zu erfolgen:
 - a) unter Verwendung der in der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten
 - b) mittels Debit- und Kreditkarten
 - c) mittels Mobiltelefon (easypark)
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 **Abgabenschuldner**

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 **Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs.3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

- (2) Überdies sind Fahrzeuge von Organen der Bergwacht im Rahmen der Schutzgebietsaufsicht im Bleistätter Moor befreit.

§ 7
Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 5. April 2022, Zahl: 640/1/2022, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Beilage:
3 Übersichtspläne